



**Sportvereinigung  
Feuerbach 1883 e.V.**

# ZURÜCK ZUM START II

**Wiederaufnahme des Sportbetriebs in  
der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V.**

**Infektionsschutzkonzept**

## **Kontakt**

Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V.  
Am Sportpark 1  
70469 Stuttgart  
Dr. Benjamin Haar (Geschäftsführer)  
Telefon: 0711 8908928  
E-Mail: [b.haar@sportvg-feuerbach.de](mailto:b.haar@sportvg-feuerbach.de)

Stand 02. November 2021 - Version 12.1 gültig ab 02. November 2021

# VORWORT

Bereits im vergangenen Jahr hat die Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V. Verantwortung übernommen und nach Beginn der Corona-Krise für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs laufend angepasste Infektionsschutzkonzepte erstellt.

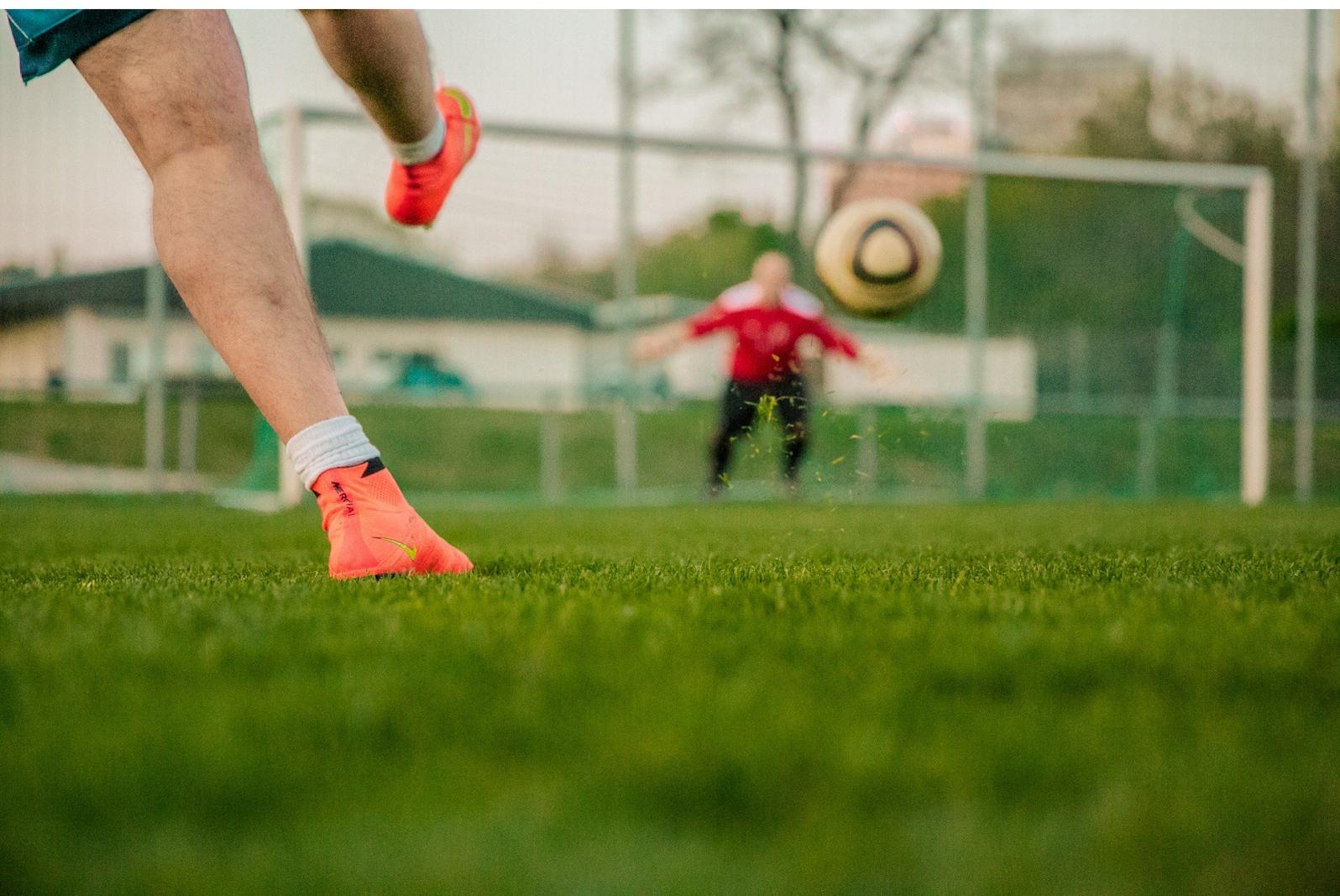
In gleicher Weise übernimmt die Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V. nach dem zweiten Lockdown weiterhin Verantwortung wenn es darum geht, den Sportbetrieb im Verein entsprechend der aktuell gültigen Regelungen durchzuführen. Dabei hat der Schutz der Gesundheit unserer Mitglieder, unserer ehrenamtlich Engagierter wie auch unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die höchste Priorität. Es gilt daher alles zu tun, um vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Pandemie weitere Ansteckungen zu vermeiden. Hierfür muss der Infektionsschutz klar dem Wunsch, wieder in der Gemeinschaft Sport treiben zu können, vorangestellt werden.

Mit dem Konzept „Zurück zum Start II“ hält die Sportvg Feuerbach einen Fahrplan vor, wie der Sportbetrieb im Verein auch im Jahr 2021 wieder stufenweise aufgenommen werden kann. Es werden Leitlinien definiert, wie unter den gegebenen Rahmenbedingungen Sportangebote gestaltet werden können. Das Infektionsschutzkonzept bietet Handlungssicherheit und wird laufend an die aktuell gültigen Bestimmungen angepasst.

Wir sind uns dessen bewusst, dass noch für einige Zeit Sporttreiben im Verein nicht in gewohnter Weise stattfinden wird. Und wir wissen auch, dass es von Allen weiterhin einige Anstrengung bedarf, die notwendigen Regelungen strikt einzuhalten. Aber nur so können wir unseren Beitrag dazu leisten, gemeinsam einen Weg aus der Pandemie zu finden.

Wir sind bereit für den Neustart und freuen uns darauf, beim zweiten Anlauf gemeinsam mit Euch wieder Aktivität in unsere Sportvereinigung zu bringen.

**Präsidium und Geschäftsführung  
Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V.**





# ALLGEMEINE HYGIENEREGELN



## Nur gesund trainieren

Am Training und als Zuschauer darf man nur teilnehmen, wenn man völlig gesund ist. Bei Krankheitszeichen zuhause bleiben und ggf. einen Arzt aufsuchen.



## Abstand halten

Immer den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Sportlern und Gästen einhalten. Bei intensiverem Training ist ein Abstand von 3,0 m empfohlen.



## Händehygiene

Regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Hände mit Wasser und Seife waschen oder Hände desinfizieren.



## Mundschutz tragen

Auf dem Sportgelände, in Gebäuden und Umkleiden muss ein Mundschutz (OP- oder FFP2/KN95-Maske) getragen werden. Während des Sporttreibens kann auf den Mundschutz verzichtet werden.



## Richtig Husten und Niesen

Beim Husten und Niesen Abstand von anderen halten und sich weg drehen. Taschentuch benutzen oder Armbeuge vorhalten.



## Begrenzung der Gruppengröße

Die Vorgaben zur Gruppengröße ist immer unter Beachtung der Abstandsregeln einzuhalten.

# REGELUNGEN IN DER ÜBERSICHT

<p><b>Basisstufe</b></p>	 <p><b>Sport im Freien</b> keine Einschränkungen</p>	 <p><b>Sport in Innenräumen</b> Teilnahme für nicht-immunisierte Personen (Sportler und ÜL) nur nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Tests</p>
<p><b>Warnstufe</b> 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz über 8 oder über 250 Covid-Intensivpatienten</p>	 <p><b>Sport im Freien</b> Teilnahme für nicht-immunisierte Personen (Sportler und ÜL) nur nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Tests</p>	 <p><b>Sport in Innenräumen</b> Teilnahme für nicht-immunisierte Personen (Sportler und ÜL) nur nach Vorlage eines negativen PCR-Tests</p>
<p><b>Alarmstufe</b> 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz über 12 oder über 390 Covid-Intensivpatienten</p>	 <p><b>Sport im Freien</b> Teilnahme ist für nicht-immunisierte Personen (Sportler und ÜL) nicht gestattet</p>	 <p><b>Sport in Innenräumen</b> Teilnahme ist für nicht-immunisierte Personen (Sportler und ÜL) nicht gestattet</p>

## Allgemeine Regelungen



Es besteht die allgemeine Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Maske**; außer bei der Sportausübung.



Die Teilnahme (Sportler und Zuschauer) muss **dokumentiert** werden.



**WC** Toiletten können von allen Teilnehmern am Sportbetrieb genutzt werden.



Die Nutzung von **Umkleiden und Duschen** richtet sich nach den Regelungen für den Sport in Innenräumen

## Regelungen für Sportveranstaltungen

- Im Sinne von § 4 CoronaVO immunisierten Personen (Geimpfte und Genesene) ist der Zutritt stets gestattet.
- Nicht-immunisierten Personen ist der Zugang entsprechend der Regelung für den Sport in Innenräumen möglich.
- Die Möglichkeit zur Nachverfolgung von Infektionsketten zum Beispiel durch die Personalisierung der Tickets oder über den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende vollständig digitale Lösungen, muss gewährleistet sein; im Falle einer vollständig digitalen Erhebung darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein.
- Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.
- Ein zu erstellendes Hygienekonzept hat insbesondere die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zur organisatorischen Umsetzung der Abstandsempfehlung nach § 2 CoronaVO sowie die Darstellung der regelmäßigen und ausreichenden Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung von Innenräumen und zur rechtzeitigen und verständlichen Information über die geltenden Hygienevorgaben zu enthalten; im Übrigen ist auch die Kapazität der örtlichen Infrastruktur, vor allem Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr, bei der Erstellung des Hygienekonzepts zu berücksichtigen.
- Bei Wettkampferien oder bei Ligabetrieb kann der für die Heimspielstätte verantwortliche Veranstalter vor Beginn der Serie ein sich auf alle folgenden Spiele und Wettkämpfe der Serie beziehendes Hygienekonzept vorlegen.

# 2G-OPTIONSMODELL

So lange die Basisstufe kann das 2G-Optionsmodell gewählt werden. Dies bedeutet, dass der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder Kundinnen und Kunden gestattet wird.

Beim 2G-Optionsmodell gilt dann:

- **Maskenpflicht entfällt** für Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen mit Publikumsverkehr in der Basisstufe. Wird das 2G-Optionsmodell in einer Einrichtung angewendet, muss dies mit einem Aushang für den Publikumsverkehr gekennzeichnet werden.
- **Maskenpflicht entfällt** für Beschäftigte, wenn diese ihren Impf- oder Genesenen-Nachweis freiwillig bei den Arbeitgeber\*innen vorlegen.

Die Wahl der 2G-Option haben grundsätzlich alle Lebensbereiche, zum Beispiel die Gastronomie, Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen, Messen, Handels- und Dienstleistungsbetriebe.

# AKTUELLE REGELUNGEN

Die aktuellen Regelungen ergeben sich aus der derzeit gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab 28. Oktober 2021 gültigen Fassung,

- [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/211020\\_CoronaVO\\_konsolidierte\\_Fassung\\_ab\\_211028.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/211020_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_211028.pdf),

und der CoronaVO Sport des Landes Baden-Württemberg in der ab 16. Oktober gültigen Fassung,

- [https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\\_E-1582778371/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1\\_FAQ\\_Corona/Coronaverordnungen/2021-10-15%20CoronaVO%20Sport%20konsolidiert.pdf](https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1582778371/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Coronaverordnungen/2021-10-15%20CoronaVO%20Sport%20konsolidiert.pdf).

Aufgrund des Umfangs der Regelungen werden diese im Infektionsschutzkonzept der Sportvereinigung Feuerbach nicht mehr im Wortlaut dargestellt. Auf die Regelungen wird verwiesen.

# INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT

## EINLEITUNG

Das Sportangebot der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V. ist sehr heterogen. Angeboten werden Fitness- und Kursprogramme für Kinder und Erwachsene, Individualsportarten, Schwimmsport, Kampf- und Mannschaftssportarten. Entsprechend unterschiedlich sind jeweils die Trainings- und Wettkampfbedingungen. Ein Infektionsschutzkonzept muss diese Unterschiedlichkeit abbilden.

Daher baut das Infektionsschutzkonzept der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V. auf zwei Säulen auf: a) es sind allgemeine Rahmenbedingungen einzuhalten, die sich u.a. aus den aktuell gültigen behördlichen Vorgaben ableiten, und b) ist ein Individualkonzept für JEDES von der Sportvg Feuerbach durchgeführte Sportangebot - sowohl in Sportstätten der Sportvg Feuerbach wie auch der Stadt Stuttgart etc. - zu erstellen, das eine Durchführungsbeschreibung und die erweiterte Hygienerichtlinien enthält.

Erst mit Einreichung des Individualkonzepts bei der Geschäftsführung und deren Freigabe kann das Sportangebot aufgenommen werden. Alle Teilnehmer sind vor Beginn jeder Trainingseinheit über die geltenden Richtlinien zu informieren. Für die Einhaltung des Schutzkonzepts ist der benannte Übungsleiter verantwortlich.

Eine Missachtung der Rahmenbedingungen und der selbst aufgestellten Hygienerichtlinien führt zur unmittelbaren Einstellung des Sportangebots.



Weg zum Sport





# INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - RAHMENBEDINGUNGEN

## ALLGEMEINE REGELUNGEN

- Maßgeblich für die Durchführung des Sportbetriebs ist die aktuell gültige Corona-Verordnung, das Infektionsschutzgesetz und die Vorgaben dieses Infektionsschutzkonzepts.
- Für alle Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, gilt ein **Betretungsverbot**. Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, wird empfohlen, am Sportbetrieb nicht teilzunehmen.
- Es ist ein Übungsleiter zu benennen, der für die Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts verantwortlich ist.
- Der verantwortliche Übungsleiter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.
- Vor dem ersten Training müssen alle Sportler eine **Teilnahmeerklärung** unterzeichnen und beim zuständigen Übungsleiter abgeben. Die Teilnahmeerklärung muss einmal abgegeben werden. Änderungen durch behördliche Vorgaben gelten entsprechend.
- Es ist über jede Trainingseinheit unmittelbar nach Trainingsende eine separate Teilnehmerliste über eine Online-Eingabemaske (<https://www.surveymonkey.de/r/M98W2H3>) zu führen.
- Alle Personen ab 6 Jahre müssen auf dem gesamten Sportgelände einen medizinischen **Mund-Nasen-Schutz** (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske tragen. Nur während des Trainings muss keine Schutzmaske getragen werden.
- Warteschlangen beim Zugang zum und Abgang vom Gelände vermeiden. Auf Begrüßungsrituale wie Abklatschen oder Händeschütteln ist zu verzichten.
- Außerhalb des Sportbetriebs ist immer der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Eine Durchmischung von Trainings- und Übungsgruppen sollte nicht stattfinden.
- Toiletten dürfen nur einzeln benutzt werden; vorher und nachher Hände waschen. Duschen und Umkleiden können entsprechend der Regelungen für den Sport in Innenräumen genutzt werden.
- Es wird empfohlen, dass benötigte Trainingsgeräte von den Teilnehmern möglichst selbständig mitgebracht oder andernfalls nach der Benutzung gereinigt werden.
- Nach dem Sporttreiben ist das Gelände zügig zu verlassen.
- Benötigte Hygieneprodukte, bspw. für die persönliche Händedesinfektion oder die Desinfektion der Sportgeräte, sind von der durchführenden Abteilung zu stellen.

**Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten; bei Zuwiderhandlung droht ein Platzverweis.**



# INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT - ZUTRITSREGELUNG

Der § 14 Abs. (1) der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg regelt die Teilnahme an Sportangeboten. Für immunisierte ist diese jederzeit möglich. Für nicht-immunisierte Personen gelten abhängig von der aktuell gültigen Stufe bestimmte Testvoraussetzungen oder eine Teilnahme-Verbot.

## Immunisierte Personen (§ 4 CoronaVO)

- Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) ist.
- Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist.
- eine asymptomatische Person eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

## Nicht-immunisierte Personen (§ 5 CoronaVO)

(1) Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Für nicht-immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nach Maßgabe des Teils 2 nur gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen. Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

(2) Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.

(3) Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.

(4) Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV über einen Test, der

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss,
2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25. Juni 2021 V1) vorgenommen oder überwacht wurde.

Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

## Überprüfung von Nachweisen

Anbieterinnen oder Anbieter, Veranstalterinnen oder Veranstalter oder Betreiberinnen oder Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.